



Rail

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD Rail GmbH (im Folgenden „TÜV SÜD“ genannt) für die Durchführung von Schulungs-/Prüfungs- und Zertifizierungsdienstleistungen

Im Folgenden werden Vertragspartner der TÜV SÜD Rail GmbH als Auftraggeber bezeichnet. Auftraggeber wird als Vertragspartei bezeichnet.

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Schulungen, Prüfungen und Personenzertifizierungen der TÜV SÜD Rail GmbH. (im folgenden „Leistungen“).
- 1.2 Überwiegend erbringt die TÜV SÜD Rail GmbH Leistungen gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) sind deshalb grundsätzlich für den Verkehr mit diesen Personengruppen verfasst und gelten für alle Geschäftsbeziehungen der TÜV SÜD Rail GmbH mit solchen Auftraggebern. Dessen ungeachtet gelten sie aber auch für die Geschäftsbeziehungen der TÜV SÜD Rail GmbH mit Verbrauchern (§ 13 BGB). In diesem Fall gelten die AGB jedoch mit folgenden Maßgaben:
 - Die von der TÜV SÜD Rail GmbH angegebenen Fristen sind entgegen Ziffer 4.1 verbindlich.
 - Ziffer 6.3 gilt nicht.
 - Ziffer 7.5 gilt nicht.
 - Ziffer 10.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz der TÜV SÜD Rail GmbH als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
 - Ziffer 10.2 gilt nicht.
 - Die TÜV SÜD Rail GmbH nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- 1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die TÜV SÜD Rail GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die TÜV SÜD Rail GmbH in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der TÜV SÜD Rail GmbH maßgebend.
- 1.5 Die von der TÜV SÜD Rail GmbH eingesetzten Mitarbeiter oder eingesetzte externe Prüfungsaufsichten handeln während ihrer Tätigkeit ausschließlich im Auftrag und im Namen der TÜV SÜD Rail GmbH. Zusatz-, Folge- und Neuaufträge mit eingesetzten Prüfungsaufsichten sind ausschließlich über die TÜV SÜD Rail GmbH abzuschließen.

2 Durchführung des Auftrages

- 2.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften erbracht. Die TÜV SÜD Rail GmbH ist berechtigt, die Methode oder die Art der Prüfung/Schulung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen in Textform vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.
- 2.2 Die TÜV SÜD Rail GmbH ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 2.3 Der Umfang der Leistungen der TÜV SÜD Rail GmbH wird bei der Erteilung des Auftrages in Textform festgelegt. Ergibt sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages ein Bedarf zur Erweiterung oder sonstigen Änderung des ursprünglich vereinbarten Auftrages, sind diese vorab zusätzlich und in Textform zu vereinbaren. §§ 648, 648a BGB bleiben unberührt.

3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber übergibt der TÜV SÜD Rail GmbH kostenlos und rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Unterlagen und stellt ihm die erforderlichen Räumlichkeiten und die technische Umgebung kostenlos zur Verfügung.

4 Fristen, Unmöglichkeit

- 4.1 Von der TÜV SÜD Rail GmbH angegebene Fristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart.
- 4.2 Setzt der Auftraggeber der TÜV SÜD Rail GmbH nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt die TÜV SÜD Rail GmbH diese Frist verstreichen, oder wird der TÜV SÜD Rail GmbH die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern der TÜV SÜD Rail GmbH ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

5 Absage und Verschieben von Schulungs- und Prüfungsterminen

- 5.1 Die TÜV SÜD Rail GmbH ist berechtigt, vereinbarte Schulungs-/Prüfungs-/Zertifizierungstermine ohne Angabe von Gründen bis zehn Werktage vor dem geplanten Termin abzusagen oder zu verschieben. Die TÜV SÜD Rail GmbH ist auch zu Absagen bis zum Tage der Prüfung berechtigt, wenn und soweit sie entweder aufgrund ihres Status als Examinations Institute oder aus anderen Gründen zu Anpassungen im Prüfungs-/Zertifizierungsverfahren gezwungen ist und die geplante Schulung/Prüfung/Zertifizierung aus diesem Grund nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen angeboten werden kann. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen keinerlei Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz sonstiger Aufwendungen.

- 5.2 Nach erfolgter Auftragserteilung durch den Auftraggeber bzw. nach Erteilung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die TÜV SÜD Rail GmbH kann der Auftraggeber den Schulungs-/Prüfungs-/Zertifizierungstermin bis 8 Arbeitstage vor dem Termin kostenlos stornieren. Bei späterer Absage fallen pro stornierter Schulungs-/Prüfungs-/Zertifizierungsveranstaltung Stornogebühren in Höhe von 400€ an. Für Einzelmeldungen (Einzeltelnehmer) wird bei späterer Absage die volle Prüfungsgebühr fällig. Der Auftraggeber hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

6 Gewährleistung bei werkvertraglichen Leistungen

- 6.1 Die Gewährleistung der TÜV SÜD Rail GmbH umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 bzw. 2.3 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt die TÜV SÜD Rail GmbH keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht der TÜV SÜD Rail GmbH ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von der TÜV SÜD Rail GmbH unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 6.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, die TÜV SÜD Rail GmbH hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- 6.4 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

7 Haftung

- 7.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die TÜV SÜD Rail GmbH bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - 7.2 Auf Schadensersatz haftet die TÜV SÜD Rail GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die TÜV SÜD Rail GmbH, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung der TÜV SÜD Rail GmbH jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - 7.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 7.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die TÜV SÜD Rail GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern der TÜV SÜD Rail GmbH. Sie gilt nicht, soweit die TÜV SÜD Rail GmbH bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - 7.4 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die die TÜV SÜD Rail GmbH haften soll, unverzüglich der TÜV SÜD Rail GmbH in Textform anzuzeigen.
 - 7.5 Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Ziffer 7 beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- ### **8 Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen der TÜV SÜD Rail GmbH.
 - 8.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die TÜV SÜD Rail GmbH damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
 - 8.3 Die gem. Ziffer 8.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellte Vergütung ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. § 286 BGB bleibt unberührt.



Rail

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der TÜV SÜD Rail GmbH (im Folgenden „TÜV SÜD“ genannt)
für die Durchführung von Schulungs-/Prüfungs- und Zertifizierungsdienstleistungen

8.4 Reisekosten, Reisezeiten, Spesen und Übernachtungskosten werden ggf. zusätzlich in Rechnung gestellt.

9 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

9.1 Von schriftlichen Unterlagen, die der TÜV SÜD Rail GmbH zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die TÜV SÜD Rail GmbH Abschriften zu den Akten nehmen.

9.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Prüfergebnisse, Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate, auch in elektronischer Form, erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen (im folgenden „Werke“), räumt die TÜV SÜD Rail GmbH dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Der Auftraggeber darf Werke nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Insbesondere bedarf eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der TÜV SÜD Rail GmbH.

9.3 Die TÜV SÜD Rail GmbH wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die der TÜV SÜD Rail GmbH bei der Durchführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

9.4 Die TÜV SÜD Rail GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung und für eigene Zwecke. Dazu setzt die TÜV SÜD Rail GmbH auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt die TÜV SÜD Rail GmbH alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

10 Widerrufsrecht für Privatkunden

10.1 Privatkunden haben das Recht, ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der TÜV SÜD Rail mittels einer eindeutigen Erklärung (per Email an: Rail@tuvsud.com) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 30 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

11.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz der TÜV SÜD Rail GmbH, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

11.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der TÜV SÜD Rail GmbH.

11.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG)